

RS Vwgh 2005/4/28 2005/16/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §66;

LAO Wr 1962 §67 Abs2;

Rechtssatz

Der Abspruch über die beantragte Rückerstattung der Getränkesteuer hat getrennt von einem Abspruch über die Vorschreibung der Getränkesteuer und kann auch mit einem gesondert zu erlassenden Bescheid erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160003.X01

Im RIS seit

31.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at